

Thema: Stefan Prochaska

Autor: Dominik Schreiber

PHH
RECHTSANWÄLTE

Formalfehler: Keine Millionenstrafe für die Post

Datensammlung von Kunden / Geldstrafe über 18 Millionen Euro war rechtswidrig

Gerichtsurteil. Es war einer der Aufreger des Jahres 2019: Die heimische Post verkaufte Daten ihrer Kunden. Hochgerechnet wurden etwa mögliche Jahreseinkommen, ob jemand ein Nachtschwärmer ist, ob er viele Pakete bestellt und welche Partei er vermutlich wählt. Der Streit ging vor allem darum, ob das tatsächliche Daten waren oder nur harmlose Hochrechnungen.

Die Folge war jedenfalls eine Rekordstrafe für die Post, die deshalb sogar eine Warnmeldung für ihre Aktionäre herausgeben musste. Die Datenschutzbehörde verhängte eine Geldbuße in der Höhe von 18 Millionen Euro.

„Die Post sieht ihr Kerngeschäft Direktwerbung gefährdet und wird sich an das Bundesverwaltungsgericht wenden“, kündigte damals Post-Anwalt Stefan Prochaska an. Dieses Urteil, das Anwalt Günther Leissler erstritten hat, hat es in sich.

Einerseits wird inhaltlich bestätigt, dass die Post diese Daten nicht hätte sammeln dürfen: „Die schlichte Annahme, es bestehe kein datenschutzrechtliches Problem bzw. das Nichterkennen eines solchen ist der Beschuldigten jedenfalls vorwerfbar“, urteilt das Bundesverwaltungsgericht.

Und darüber wussten auch alle Bescheid: „Demnach waren sowohl der Vorstand, als auch die Prokuristen und sämtliche sonstigen Führungskräfte bis hin zur Datenschutzbeauftragten in voller Kenntnis sämtlicher Datenverarbeitungsvorgänge, und waren diese auch in das speziell hierzu durchgeführte Arbeitsprojekt zur Vorbereitung auf das In-Geltung-Treten der DSGVO einbezogen. Letztlich wäre es im Kompetenzbereich des Vorstandes gelegen, einen mit dem geltenden Datenschutzrecht zu vereinbarenden Geschäftsbetrieb sicherzustellen.“

Warum kam es also trotzdem zu dem Freispruch?

Das Problem war ein Formalfehler. Denn die Strafe wurde gegen eine juristische Person (also die Post) verhängt und nicht gegen eine natürliche Person. Bei juristischen Personen wäre die Strafe nur möglich, wenn ausdrücklich erklärt wird, dass für das Unternehmen tätige Personen für das Verschulden verantwortlich sind.

„Das ist etwa so, wie wenn eine Strafe wegen Schnellfahrens aufgehoben wird, weil eine falsche Straße als Tatort angegeben wird“, erklärt ein Jurist.

Gegen die Post laufen der-

zeit zwar noch weitere Verfahren von Kunden, die aber allesamt nur zu Geldstrafen in etwa dreistelliger Höhe führen könnten. Die Rekordstrafe ist praktisch vom Tisch, nur eine außerordentliche Revision wäre theoretisch noch möglich.

DOMINIK SCHREIBER,
KID MÖCHEL



Die Post brachte Briefe und Pakete und sammelte nebenbei Daten für Hochrechnungen